



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

IWP Großhofen GmbH & Co KG
vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte
GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-73/037-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Daniela Fradinger-
Gobec

10756

23. September 2025

Betrifft

IWP Großhofen GmbH & Co KG; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark
Großhofen II“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G
2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	8
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	8
I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	9
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot	9
I.3 Aufsichten.....	9
I.3.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	9
I.3.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson	10
I.3.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung	10
I.3.1.3 Örtliche Bauaufsicht	11
I.3.1.4 Ökologische Bauaufsicht	11
I.3.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	12
I.3.3 Bekanntgabe des Baubeginns	12
I.4 Auflagen	13
I.4.1 Bautechnik	13
I.4.2 Biologische Vielfalt	16
I.4.3 Elektrotechnik.....	19
I.4.4 Forst- und Jagdökologie.....	25
I.4.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	26
I.4.6 Lärmschutz	27
I.4.7 Luftfahrttechnik	29
I.4.8 Maschinenbautechnik	34
I.4.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	37
I.4.10 Schattenwurf/Eisabfall	39
I.4.11 Verkehrstechnik	39
I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....	40
I.5.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist).....	40

I.5.2	Bauvollendung	40
I.6	Vorhabensbeschreibung	41
I.6.1	Kenndaten des Vorhabens	41
I.6.2	Allgemeines zum Vorhaben.....	41
I.6.3	Zweck des Vorhabens.....	43
I.6.4	Lage des Vorhabens	43
I.6.5	Übersichtslageplan der Anlagenstandorte	44
I.6.6	Koordinaten der WEA-Standorte	45
I.6.7	Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung.....	46
I.6.8	Technische Beschreibung Windenergieanlagen.....	46
I.6.8.1	Allgemeine Beschreibung Vestas V150-6.0MW	46
I.6.8.2	Übersichtsdarstellung Vestas V150-6.0 MW mit 148 m Nabenhöhe	48
I.6.8.3	Allgemeine Beschreibung Vestas V162-7.2MW	48
I.6.8.4	Übersichtsdarstellung Vestas V162-7.2 MW mit 169 m Nabenhöhe	50
I.6.8.5	Übersichtsdarstellung Vestas V162-7.2 MW mit 119 m Nabenhöhe	51
I.6.9	Typenprüfung	51
I.6.10	Tages- und Nachtkennzeichnung	51
I.6.11	Eisansatz und Eisabfall.....	51
I.6.12	Fundamente	52
I.6.13	Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung.....	52
I.6.14	Nebenanlagen und Kommunikationsnetz	53
I.6.14.1	Eiswarnschilder- und Leuchten	53
I.6.14.2	Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen.....	53
I.6.14.3	Kommunikationsnetz und Windparksteuerung	54
I.6.15	Rodungen.....	55
I.6.16	Querungen	55
I.6.16.1	Straßenquerungen	55
I.6.16.2	Querung von Bestandseinbauten	55
I.6.17	Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase	55
I.6.18	Bauphase	57
I.6.18.1	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	57
I.6.18.2	Baustelleneinrichtung	58
I.6.18.2.1	Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse.....	59
I.6.18.2.2	Ausbau der Zu- und Abfahrtswege.....	59
I.6.18.2.3	Stichzuwegungen und Montageplätze	59
I.6.18.2.4	Ausweich- und Parkmöglichkeiten	59
I.6.18.2.5	Verkehrsmengen.....	60

I.6.18.3 Kabelverlegung	60
I.6.18.4 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischendeponien	64
I.6.18.5 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen.....	65
I.6.18.6 Eingesetzte Baugeräte	66
I.6.18.7 Energieversorgung	66
I.6.18.8 Wasserver- und Abwasserentsorgung	67
I.6.18.9 Abfälle und Reststoffe	67

Rechtsgrundlagen 67

Begründung 68

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf.....	68
2 Vorbringen Beteiligten.....	70
2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages.....	70
2.1.1 Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG vom 18. März 2024.....	70
2.1.2 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28. Februar 2025....	70
2.1.3 Stellungnahmen der Alliance For Nature vom 17. März 2025.....	71
2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten.....	78
2.2.1 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 21. Juli 2024	78
2.2.2 Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 29. November 2024 ...	80
2.2.3 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 27. Mai 2024	80
2.2.4 Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates vom 03. Juni 2024	80
2.2.5 Stellungnahmen des Standortanwaltes vom 30. August 2024.....	81
2.2.6 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Dezember 2024.....	82
2.3 Stellungnahmen zum Parteiengehör	83
2.3.1 Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 24. Juni 2025.....	83

2.3.2	Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. Juni 2025	84
2.3.3	Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 24. Juni 2025.....	84
2.3.4	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23. September 2025	84
3	Erhobene Beweise	85
3.1	Teilgutachten	85
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	89
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung	89
3.4	Gegengutachten	90
4	Beweiswürdigung.....	90
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	90
4.2	Zu den Teilgutachten	90
4.3	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	92
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	92
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	94
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG.....	94
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	95
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	110
6.4	Luftfahrtgesetz - LFG	110
6.5	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	114
6.6	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	115
6.7	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005.....	117
6.8	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973.....	120

6.9	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	121
6.10	NÖ Starkstromwegegesetz	124
7	Subsumption	126
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	126
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	127
7.2.1	Allgemeines	127
7.2.2	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG.....	127
7.2.3	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014	128
7.2.4	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005	128
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	128
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	128
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz	129
7.2.8	Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.....	129
8	Rechtliche Würdigung	130
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	130
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	130
8.2.1	Allgemeines	130
8.2.2	Zu den Vorbringen Austrian Power Grid AG.....	131
8.2.3	Zu den Vorbringen der NÖ Umweltschutzgesellschaft	132
8.2.4	Zu den Vorbringen der Alliance For Nature	132
8.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	137
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	138
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	142
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	143
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens	145

8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG	146
8.9	Zum Bedarf	148
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	148
8.11	Zur Standorteignung/konzentration	149
8.12	Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm	150
8.13	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall.....	151
8.14	Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes	157
8.15	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	164
8.16	Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen	165
8.16.1	Allgemeines	165
8.16.2	Zur Lichtverschmutzung.....	165
8.17	Zu den Aufsichten	166
8.18	Zu den Auflagen	166
8.19	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	167
8.20	Zur Befristung.....	167
9	Zusammenfassung.....	168
	Rechtsmittelbelehrung	169

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der IWP Großhofen GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 06. Mai 2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Großhofen II“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der IWP Großhofen GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Großhofen II“,

bestehend aus

- a) 6 Windkraftanlagen (WKA),
 - aa) 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m
 - ab) 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m
 - ac) 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148 mmit einer Gesamtengpassleistung von 42 MW,
- b) der windparkinternen Verkabelung sowie den
- c) elektrischen Anlagen zum Netzanschluss (30kV-Erdkabelsystemen zum Umspannwerk (UW) Deutsch Wagram)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.3 und I.4) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, Maximale Fluchtweglänge bei Anlagen mit $U_m \leq 52$ kV, und Punkt 6.5.2.4, Mindestdurchgangslichte von Notausgangstüren, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot untersagt.

I.3 Aufsichten

I.3.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten vom Konsenswerber zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.3.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.3.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.3.1.2 Bodenkundliche Baubegleitung

I.3.1.2.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenkultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für die bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Anweisungen, Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max 1,5 m.
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.
- e) Im Falle der Stilllegung des Vorhabens den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

Hinweis:

H 1) Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch bei entsprechender Qualifikation durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.3.1.3 Örtliche Bauaufsicht

I.3.1.3.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.3.1.3.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.3.1.4 Ökologische Bauaufsicht

I.3.1.4.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.4.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Bauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.3.1.4.2 Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.3.1.4.3 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Bauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.3.1.4.4 Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.3.1.4.5 Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

I.3.1.4.6 Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.3.1.4.7 Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Bauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagentreue Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.3.1.4.8 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.3.1.4.9 In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Bauaufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagentreuen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.3.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.3.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.3.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.3.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.4 Auflagen

I.4.1 Bautechnik

I.4.1.1 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.4.1.2 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.3 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.4 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.5 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.6 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in ei-

nem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.7 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.4.1.8 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.4.1.9 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.4.1.10 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- a) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- b) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- c) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- d) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- e) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- f) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.

- g) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- h) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- i) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.4.1.11 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.4.1.12 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.4.1.13 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.4.1.14 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.4.1.15 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.4.1.16 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.4.1.17 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.4.2 Biologische Vielfalt

Hinweis

H 2) Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

I.4.2.1 Für die biotopverbessernde Maßnahme für Greifvögel ist ein Detailkonzept erforderlich, welches der zuständigen Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn, vorgelegt werden muss.

Es muss mindestens folgende Teilaspekte zum Inhalt haben:

- a) die Angabe der genauen Lage mit planlicher Darstellung und Angabe von Grundstücksnummern;
- b) ein Zeitplan für die Umsetzung – die Wirksamkeit muss bei Betriebsbeginn gegeben sein;

I.4.2.2 Für die Maßnahme dürfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Ackerflächen gewählt werden. Die Flächen sind zu gleichen Teilen (jeweils 2 ha) nach folgenden drei Zielsetzungsoptionen zu gestalten:

a) Luzerneflächen: Für Greifvögel sind zwischen April und Juli rotierend und kontinuierlich frisch gemähte Luzerneflächen zur Verfügung zu stellen. Mahdtermine werden gestaffelt, in Abhängigkeit der Witterung und des Aufwuchses der Vegetation, gewählt. Daher wird festgelegt, dass ab dem ersten Aufwuchs jederzeit 1/3 der Fläche kurzrasig und frisch gemäht ist. Eine Abweichung von +/- 10 % gilt als ordnungsgemäß.

Pro Jahr sind zwei bis drei für die gesamte Luzernefläche umfassende „Pfle-gezyklen“ durchzuführen.

Im Sommer sind für die betreffenden Greifvogelarten durch die Ernte großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden und haben die Luzerneflächen als Deckungsflächen für Tiere der Ackerlandschaft unbehandelt zu bleiben. Erst im Laufe des Oktobers sind die Luzernefelder als Nahrungsflächen für die überwinternden Greifvögel erneut flächig zu häckselt/ernten, wobei ein Anteil von 30% als Deckungsfläche über den Winter verbleiben hat.

b) Ackerbrachen: Diese Flächen sind mit einem artenreichen standorttypischen Saatgut eingesät und für 2 - 3 Jahre anzulegen. Jeweils 1/3 der Fläche (+/- 10 %) ist allzeit kurzrasig zu halten, die Teilflächen wechseln im Rotationsprinzip auf der Gesamtfläche.

Im Sommer sind für die betreffenden Greifvogelarten durch die Ernte großflächig geeignete Nahrungsflächen vorhanden und haben die Bracheflächen als Deckungsflächen für Tiere der Ackerlandschaft unbehandelt zu bleiben. Erst im Laufe des Oktobers sind die Ackerbrachen als Nahrungsflächen für die überwinternden Greifvögel erneut flächig zu wechseln/ernten, wobei ein Anteil von 10 % als Deckungsfläche über den Winter verbleibt.

c) Stoppelacker: Stoppeläcker sind ackerbaulich genutzte Flächen, auf denen nach der Ernte das verbliebene Pflanzenmaterial (Pflanzenstängel, Ernterückstände) nicht in den Boden eingearbeitet wird. Bei dieser Maßnahme sind die Erntereste des betreffenden Ackers nicht vor dem 15. Februar des Folgejahrs durch Umbruch bzw. Neueinsaat einzuarbeiten. Als geeignete

Kulturen können Winter- und Sommergetreide, Raps sowie samenhaltige Hackfrüchte wie Mais und Sonnenblume - angenommen werden.

I.4.2.3 In Bezug auf die im Projektgebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten der Kulturlandschaft ist eine Erfolgskontrolle mittels rationalisierte Revierkartierung in einem Pufferbereich von 250 m um die sechs WEA-Standorte im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung durchzuführen, die Ergebnisse sind dem jeweilig nächsten Protokoll der Ökologischen Bauaufsicht beizufügen.

I.4.2.4 Als Kompensation für die im Zuge der Bauphase zu fällende Schwarzpappel (Hybridpappel) sind im Projektumfeld (Radius 500 m um die Projektfläche der WEA) zwei standorttypische Laubbäume aus regionaler Provenienz (NATREG Herkunftsgebiets: Pannonisches Tief- und Hügelland) zu pflanzen und bis zur Sicherung zu pflegen. Mögliche Baumarten sind Zerr-Eiche (*Quercus cerris*), Flaum-Eiche (*Quercus petraea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), oder Mostbirne (*Pyrus communis*).

I.4.2.5 Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse von 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen reduziert und die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und somit auch fledermausfreundlich) gestaltet werden:

- a) Einsatz von Bewegungsmeldern;
- b) Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (Austrian Standards 2022) unter 2700 K;
- c) Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- d) Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

I.4.2.6 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang

gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: Erhebungsbogen_Kompensationsflaechen_v1.3.docx

I.4.2.7 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.4.2.8 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.4.3 Elektrotechnik

I.4.3.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.4.3.2 Die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie des Herstellers der Windenergieanlagen sind im Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der

Blindleistungskompensationsanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 bzw. 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.5 Der Nachweis der Konformität des Windparks gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger sowie der Herstellung entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.4.3.6 Die Dokumentation zur Konformitätsüberwachung des Windparks auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger, 8.3 ist in der Anlagendokumentation bereitzuhalten.

I.4.3.7 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation sowie Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.8 Die ausreichende Erdung der Windenergieanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.9 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen Hochspannungsabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist.

I.4.3.10 Die Windenergieanlagen und die Blindleistungskompensationsanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den

Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.4.3.11 In den Windenergieanlagen und in den Blindleistungskompensationsanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.4.3.12 Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.4.3.13 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.3.14 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windenergieanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten.

I.4.3.15 Bei Ausführung des Transformators mit Isoliermedium K sind Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen. Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.3.16 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen.

I.4.3.17 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.4.3.18 Es ist eine Bestätigung im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.4.3.19 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.4.3.20 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.3.21 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.4.3.22 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.4.3.23 Die Sicherheitsbeleuchtung in den Windenergieanlagen ist mit einer Mindestbeleuchtungsdauer von 1 h auszuführen.

I.4.3.24 In den Blindleistungskompensationsanlagen ist auf den Ort der nächsten Schaltmöglichkeit auf der 30-kV-Ebene hinzuweisen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.4.3.25 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.4.3.26 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.4.3.27 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.4.3.28 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.4.3.29 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.4.3.30 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.4.3.31 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.4.3.32 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.4.3.33 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.4.3.34 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.4.3.35 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.4.3.36 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungs-

vertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.4.3.37 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.4.3.38 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.4.3.39 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.4.4 Forst- und Jagdökologie

I.4.4.1 Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

I.4.5 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.4.5.1 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.4.5.2 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

I.4.5.3 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

I.4.5.4 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

I.4.5.5 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.

I.4.5.6 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

I.4.5.7 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze

wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

I.4.5.8 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

I.4.5.9 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

I.4.5.10 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

I.4.5.11 Werden durch die Bauarbeiten Bewässerungsbrunnen berührt, so ist in Abstimmung mit dem Nutzer ein Ersatzbrunnen herzustellen. Sollte dies lokal nicht möglich sein, so ist dem Nutzer Ersatzwasser für die Dauer der Beeinträchtigung zur Verfügung zu stellen.

I.4.6 Lärmschutz

I.4.6.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen idgF. (StF: BGBL. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.4.6.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Ein-

haltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

I.4.6.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.4.6.4 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentypen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.4.6.5 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projizierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.4.6.6 Vor Beginn der Wegebauarbeiten sind die nächstgelegenen Anrainer in einem Abstand von weniger als 300 m zu den Bauarbeiten über Beginn und voraussichtliches Ende der Tätigkeiten zu informieren. Es ist auf Maßnahmen zum Selbstschutz (z.B. Schließen von Fenstern, Lüften über abgewandte Gebäudeseite) hinzuweisen. Die Nachweise über die erfolgten Verständigungen sind spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

I.4.6.7 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

I.4.7 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.4.7.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.4.7.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.4.7.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

I.4.7.4 Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet-Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.4.7.5 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.4.7.6 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.4.7.7 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.4.7.8 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.4.7.9 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.4.7.10 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.4.7.11 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.4.7.12 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.7.13 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.4.7.14 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.4.7.15 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem

Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.4.7.16 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.4.7.17 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt

I.4.7.18 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.4.7.19 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

I.4.7.20 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisse zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

I.4.7.21 Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.4.7.22 Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.4.7.23 Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

I.4.7.24 Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.7.25 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.4.7.26 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.4.7.27 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.4.7.28 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen, ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.4.7.29 Die Windkraftanlagen, sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.4.7.30 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.4.7.31 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.4.7.32 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 40 / min)

I.4.7.33 Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

I.4.7.34 Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

I.4.7.35 Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.4.7.36 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

I.4.7.37 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.4.7.38 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.4.8 Maschinenbautechnik

I.4.8.1 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.4.8.2 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.4.8.3 Die Projektwerberin hat das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung dem Betreiber auszuhändigen. Weiters hat die Projektwerberin die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.

I.4.8.4 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.4.8.5 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren.

H 3) Hinweis Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.4.8.6 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.4.8.7 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabsilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.4.8.8 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.4.8.9 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.4.8.10 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.4.8.11 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.4.8.12 Der Projektwerber hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihm vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.4.8.13 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.4.8.14 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.4.8.15 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

H 4) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte-

richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

- H 5) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- H 6) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H 7) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- H 8) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- H 9) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

I.4.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.4.9.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden

an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.4.9.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungs-phase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.9.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- b) Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- c) Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- d) Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.9.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.4.10 Schattenwurf/Eisabfall

I.4.10.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.4.10.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.4.10.3 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.4.10.4 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.4.10.5 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen.

I.4.11 Verkehrstechnik

I.4.11.1 Die Anbindungen an die L 2 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der zwischen der nördlichen und südlichen Windparkanbindung an die L 2 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der beiden Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.

Hinweise

H 10) Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

H 11) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

H 12) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2031

begonnen wird.

I.5.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2034

bestimmt.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Großhofen II
Konsenswerberinnen:	IWP Großhofen GmbH & Co KG
Anzahl der WKAs:	6
Anlagentypen:	1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m
	4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m
	1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148 m
Gesamtleistung:	42 MW
Standortgemeinden:	Großhofen Raasdorf Parbasdorf Deutsch Wagram

I.6.2 Allgemeines zum Vorhaben

I.6.2.1 Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Großhofen den Windpark Großhofen II mit insgesamt 6 Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Folgende Windenergieanlagen sind dabei geplant:

- a) 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m
- b) 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m
- c) 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148 m

I.6.2.2 Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens liegt mit 42 MW somit über dem Schwellenwert gem. Z 6 Anhang 1 UVP-G 2000 und daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

I.6.2.3 Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels drei 30kV-Erdkabelsystemen zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz in das geplante Umspannwerk (UW) Deutsch Wagram.

I.6.2.4 Teil des Vorhabens ist neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- a) die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
- b) die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- c) die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.)
- d) die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
- e) die Umsetzung von bewertungsrelevanten Vorhabensteilen für den Fachbereich Biologische Vielfalt
- f) die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen

I.6.3 Zweck des Vorhabens

I.6.3.1 Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks, sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlagen ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 100.800 MWh/Jahr zu rechnen.

I.6.4 Lage des Vorhabens

I.6.4.1 Die Windkraftanlagenstandorte liegen in Niederösterreich in der Gemeinde Großhofen.

I.6.4.2 Das Projektgebiet ist begrenzt durch:

- a) im Norden: die Landesstraße L2, welche von Raasdorf nach Markgrafneusiedl führt
- b) im Süden: die Bahnstrecke Stadlau-Marchegg
- c) im Westen: die Gemeindegrenze zu Raasdorf
- d) im Osten: die Abstände zum Siedlungsgebiet von Großhofen

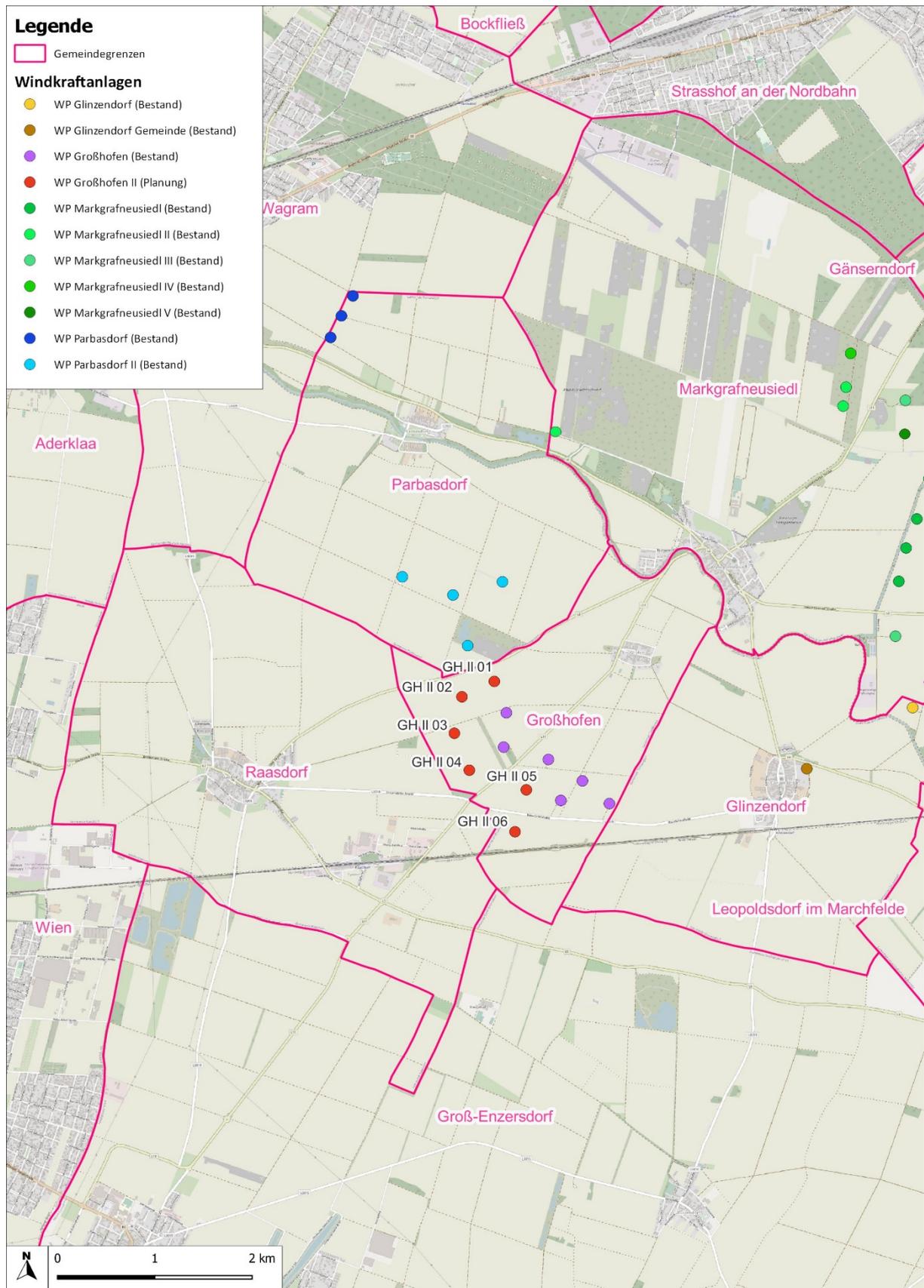
I.6.4.3 Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Parbasdorf, Deutsch Wagram und Raasdorf.

I.6.4.4 Das gesamte Vorhaben liegt somit in folgenden Standortgemeinden:

- a) Großhofen
- b) Raasdorf
- c) Parbasdorf
- d) Deutsch Wagram

I.6.4.5 Das Vorhaben liegt zur Gänze außerhalb von Schutzgebieten, das Natura 2000 Gebiet „Sandboden und Pratertrasse“ liegt südliche des Projektgebiets (WEA Standort GH II 06 ca. 190 m entfernt).

I.6.5 Übersichtslageplan der Anlagenstandorte

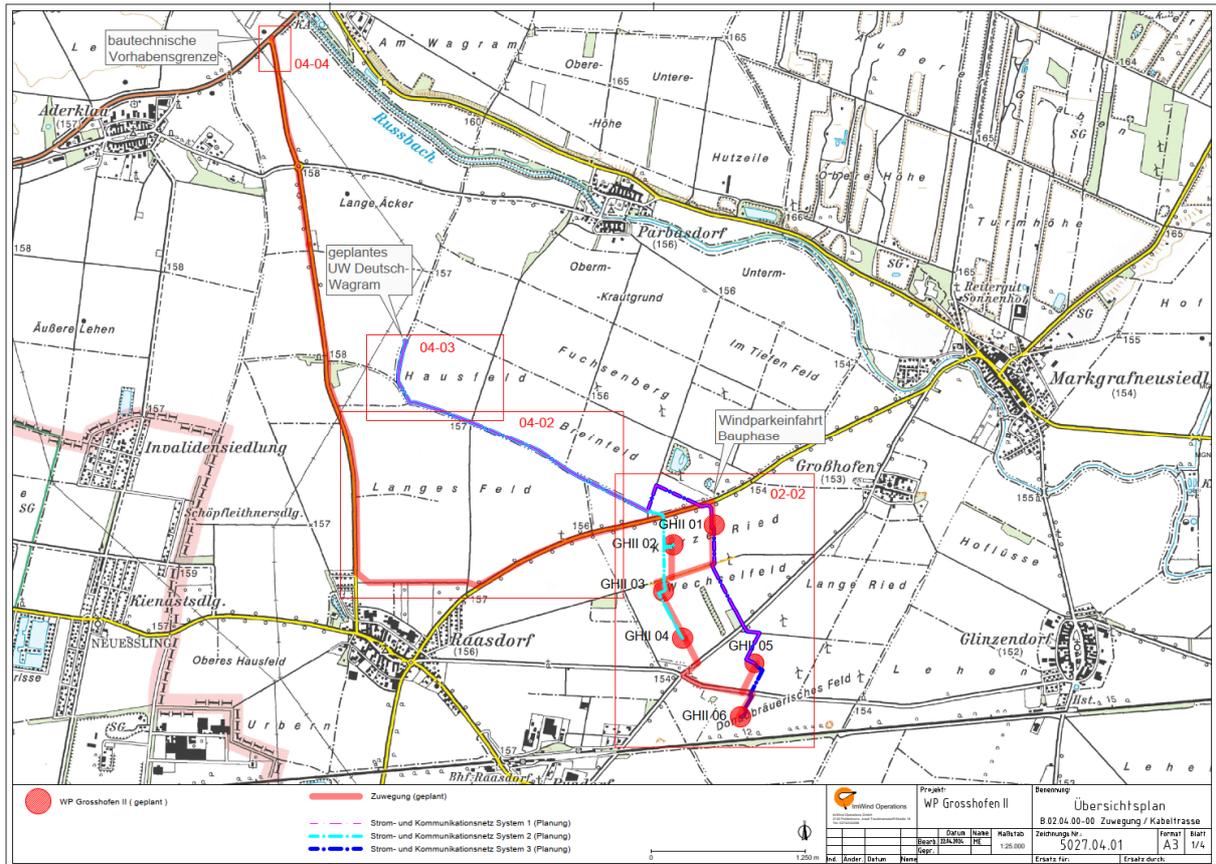


I.6.6 Koordinaten der WEA-Standorte

WEA	Typ	Leistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe*	Gesamthöhe	Fußpunkthöhe [m.ü.A]**	MGI Austria GK East EPSG: 31256	
		[MW]	[m]	[m]	[m]		X (Ost)	Y (Nord)
GH II 01	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	154,7	19.944	346.442
GH II 02	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	154,8	19.611	346.282
GH II 03	V162-7.2 MW	7,2	162	169	250	155,0	19.533	345.903
GH II 04	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	153,9	19.687	345.519
GH II 05	V150-6.0 MW	6,0	150	148	223	154,2	20.273	345.315
GH II 06	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	153,6	20.157	344.879
WEA	Typ	Leistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe*	Gesamthöhe	Fußpunkthöhe [m.ü.A]**	WGS84 GMS	
		[MW]	[m]	[m]	[m]		Länge (deg,min,sec)	Breite (deg,min,sec)
GH II 01	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	154,7	E 16° 36' 2.58"	N 48° 15' 21.74"
GH II 02	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	154,8	E 16° 35' 46.41"	N 48° 15' 16.60"
GH II 03	V162-7.2 MW	7,2	162	169	250	155,0	E 16° 35' 42.57"	N 48° 15' 4.33"
GH II 04	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	153,9	E 16° 35' 49.97"	N 48° 14' 51.89"
GH II 05	V150-6.0 MW	6,0	150	148	223	154,2	E 16° 36' 18.34"	N 48° 14' 45.22"
GH II 06	V162-7.2 MW	7,2	162	119	200	153,6	E 16° 36' 12.64"	N 48° 14' 31.11"
Summe		42¹						
* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)								
** Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen.								

¹ Derzeit liegt vom Netzbetreiber nur eine Stellungnahme betreffend 39,6 MW vor. Bis zur Bestätigung der vollen Einspeiseleistung von 42 MW wird eine Drosselung auf 39,6 MW vorgesehen.

I.6.7 Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung



I.6.8 Technische Beschreibung Windenergieanlagen

I.6.8.1 Allgemeine Beschreibung Vestas V150-6.0MW

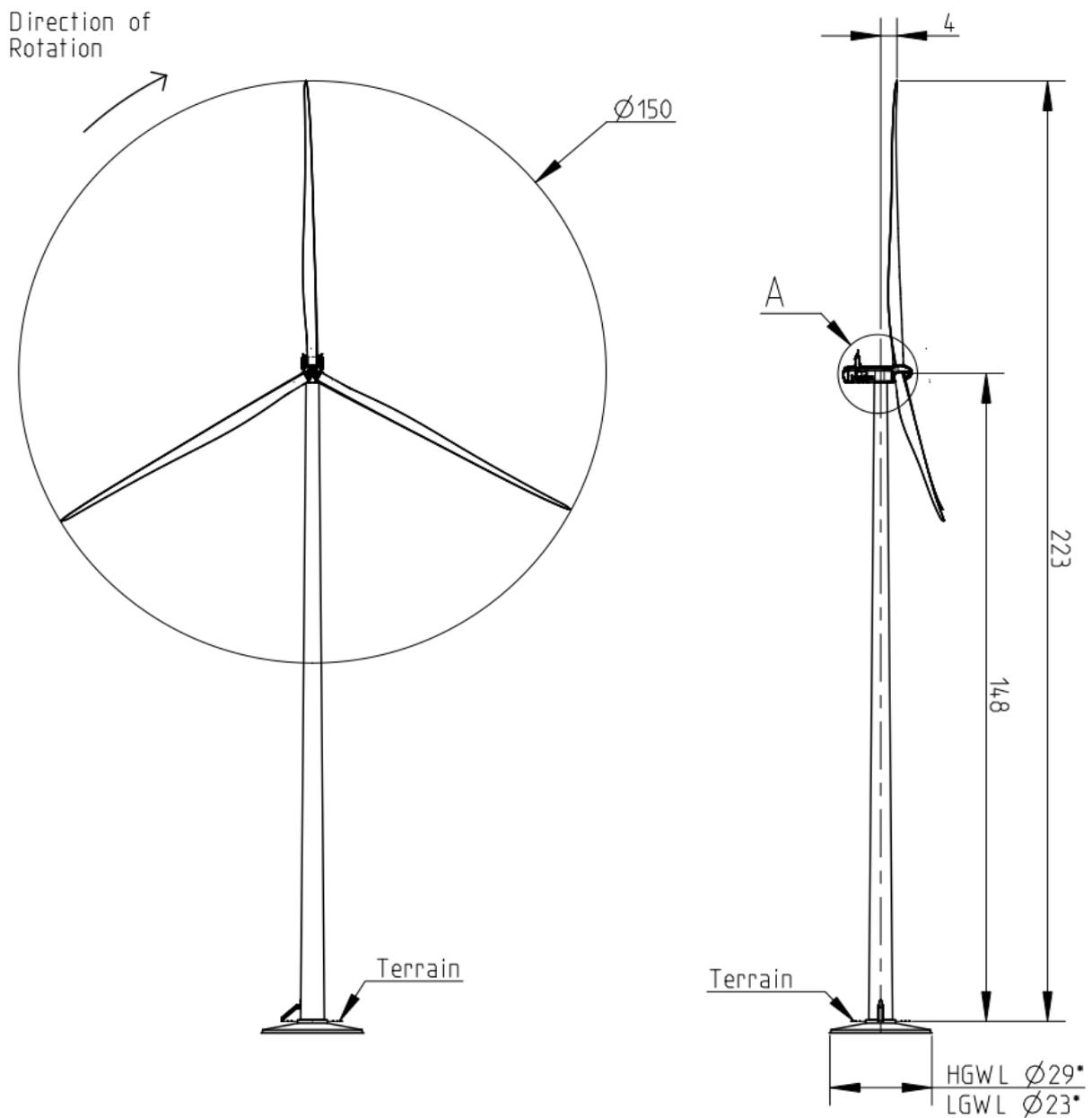
Bei einer der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150-6.0MW von der Plattform „Enventus“, welcher wie folgt charakterisiert ist:

a) Rotor

- | | |
|---|-------------------------------|
| aa) Nennleistung | 6.000 kW |
| ab) Rotordurchmesser | 150 m |
| ac) überstrichene Fläche | 17.671 m ² |
| ad) Leistungsregelung | Rotordrehzahl und Pitchwinkel |
| ae) Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich | 4,9–12,6 U/min |

af)	Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
aa)	Abschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	25 m/s
ab)	Wiedereinschaltgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	23 m/s
ag)	Pitchsystem	Hydraulik, 1 Zylinder pro Rotorblatt
ah)	Rotorblattlänge	73,65 m
ac)	Rotorblattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Kohlenfasern und massive Metallspitze (SMT)
b) Getriebe		
ba)	Typ	2 Planetenstufen
c) Elektrische Komponenten		
ca)	Generator Synchrongenerator mit Vollumrichter	Permanentmagnet-
cb)	Transformator (Typbeschreibung)	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
cc)	MS-Schaltanlage	gasisolierte Schaltanlage im Turmfuß
d) Turm		
da)	Nabenhöhe (NH)	148 m
db)	Gesamthöhe	223 m
dc)	Bauform	Stahlurm
dd)	Windklasse	DIBt S

I.6.8.2 Übersichtsdarstellung Vestas V150-6.0 MW mit 148 m Nabenhöhe



I.6.8.3 Allgemeine Beschreibung Vestas V162-7.2MW

Bei fünf der geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V162-7.2MW ebenfalls von der Plattform „Enventus“, welcher wie folgt charakterisiert ist:

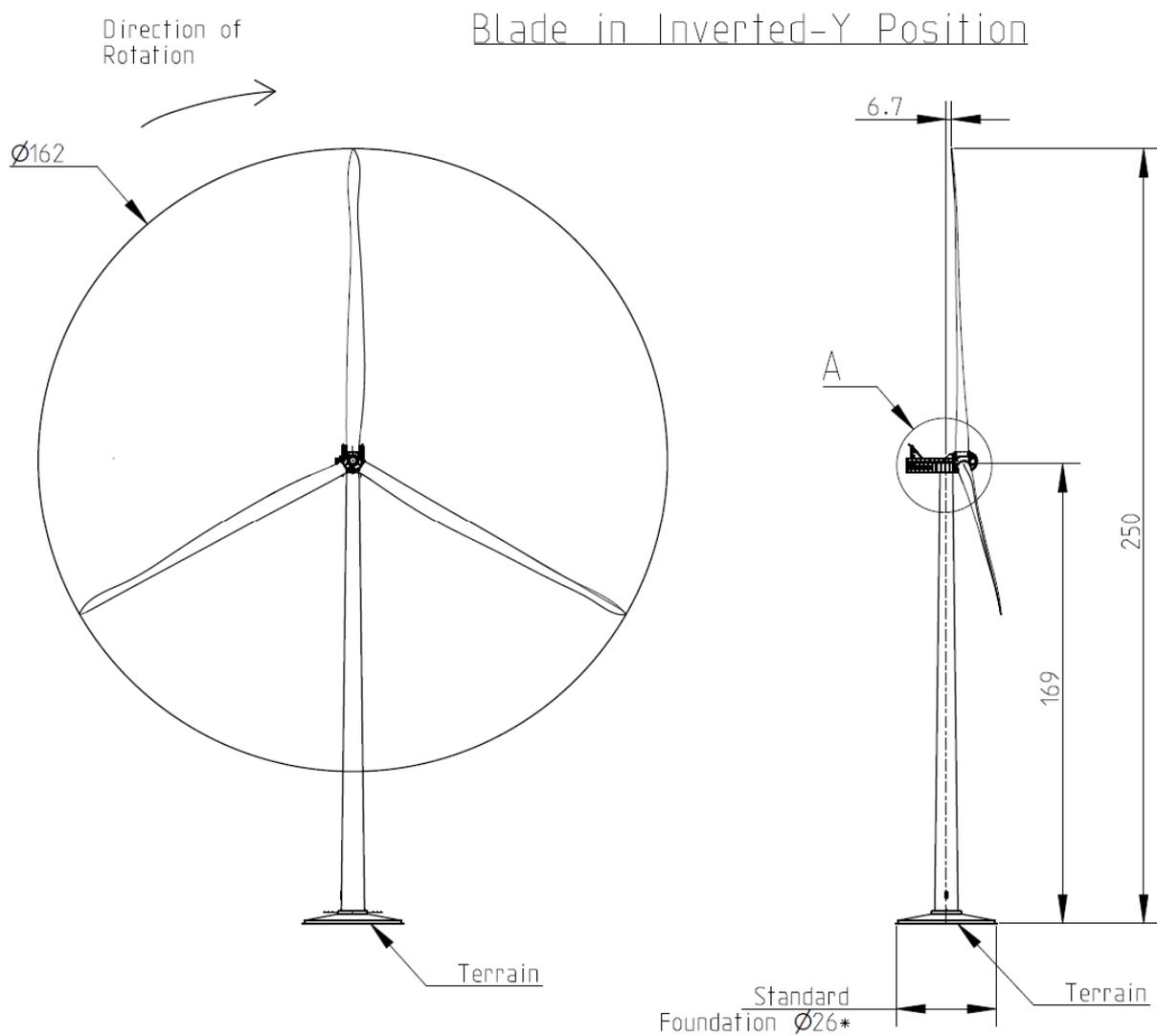
a) Rotor

- | | |
|----------------------|--------|
| aa) Nennleistung | 7,2 MW |
| ab) Rotordurchmesser | 162 m |

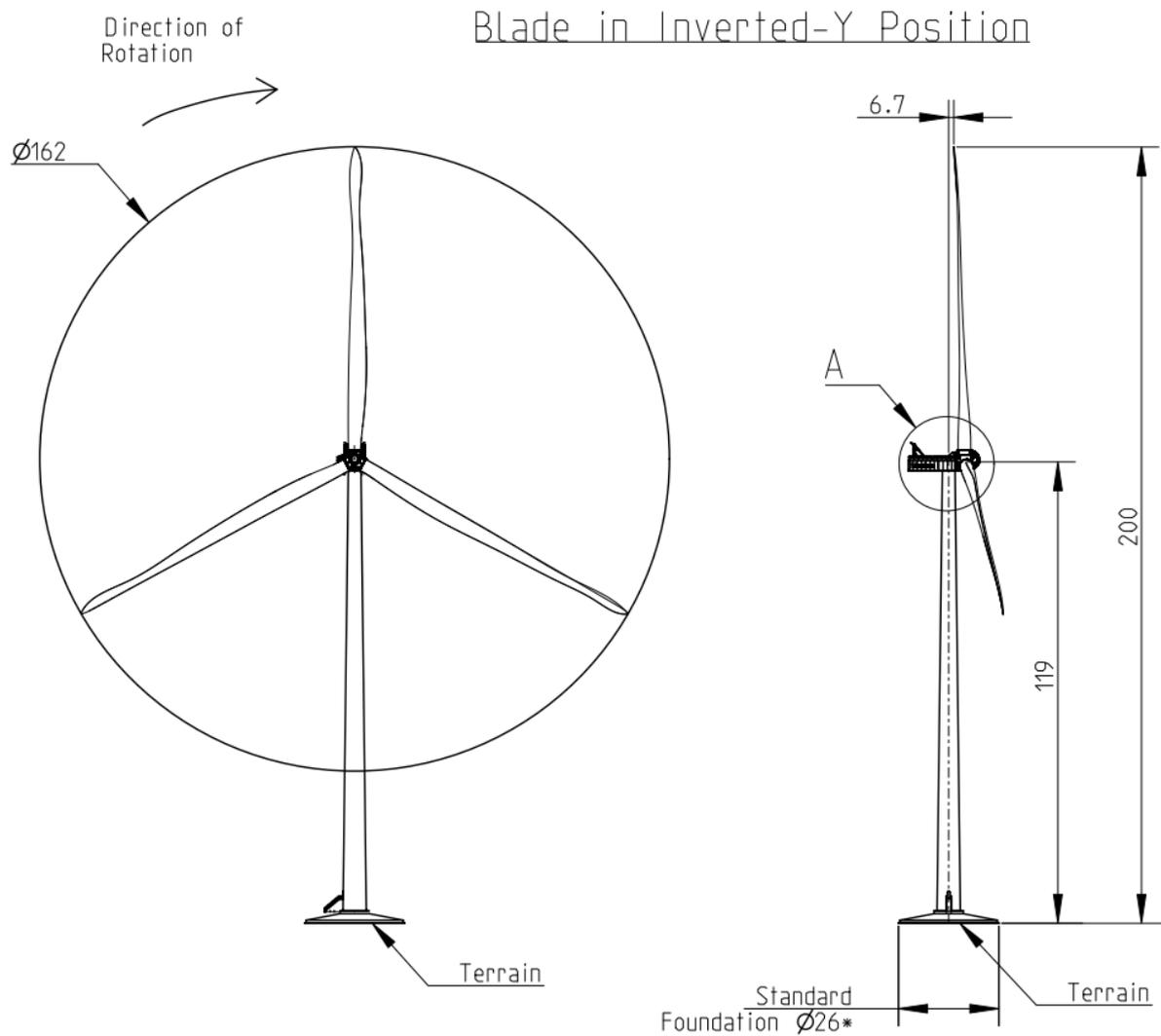
ac)	überstrichene Fläche	20.612 m ²
ad)	Leistungsregelung	Rotordrehzahl und Pitchwinkel
ae)	Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3–12,1 U/min
af)	Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
ag)	Abschaltwindgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	25 m/s
ah)	Wiedereinschaltgeschwindigkeit (10-Minuten-Durchschnitt)	23 m/s
ai)	Pitchsystem	Hydraulik, 1 Zylinder pro Rotorblatt
aj)	Rotorblattlänge	79,35 m
ak)	Rotorblattmaterial	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern
	al) und massive Metallspitze (SMT)	
b)	Getriebe	
	ba) Typ	Zwei Planetenstufen
c)	Elektrische Komponenten	
	ca) Generator Synchrongenerator mit Vollumrichter	Permanentmagnet-
	cb) Transformator (Typbeschreibung)	In Flüssigkeit eingetauchter Ökodesign-Transformator
	cc) MS-Schaltanlage	gasisolierte Schaltanlage im Turmfuß
d)	Turm	

da) Nabenhöhe (NH)	119 m (GH II 01, 02, 04 und 06) bzw. 169 m (GH II 03)
db) Gesamthöhe	200 m bzw. 250 m
dc) Bauform	NH 119: Stahlturm, NH169: Beton-Hybridturm
dd) Windklasse	DIBt S

I.6.8.4 Übersichtsdarstellung Vestas V162-7.2 MW mit 169 m Nabenhöhe



I.6.8.5 Übersichtsdarstellung Vestas V162-7.2 MW mit 119 m Nabenhöhe



I.6.9 Typenprüfung

Sowohl für die Typen V150-6.0 MW als auch die Typen V162-7.2 MW liegen Typenprüfungen vor.

I.6.10 Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tages- und Nachtkennzeichnung erfolgt entsprechend den behördlichen Vorschriften.

I.6.11 Eisansatz und Eisabfall

I.6.11.1 Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden die Anlagen mit Eis-

kennungssystemen ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen. Bei Anlagen des Herstellers Vestas kann das System VID zum Einsatz kommen.

I.6.12 Fundamente

I.6.12.1 Für die gegenständlichen Anlagen wird gem. der Information der geotechnischen Voruntersuchungen eine Flachgründung möglich sein und gegebenenfalls werden lokale Bodenaustauschmaßnahmen durchgeführt. Eine alternative Entscheidung über die Gründungsvariante kann vor Bau getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Hauptuntersuchung dies für geboten erachten.

I.6.12.2 Das Fundament wird bei der Anlage GHII 03 nur zum Teil eingegraben, bei den anderen Anlagen ist ein bis auf etwa 20 cm eingegrabenes Fundament geplant. Die Fundamentoberkante liegt bei der GHII 03 etwa 3,2 Meter über der Geländeoberkante. Das Fundament wird durch eine Anböschung von Erdreich vor äußeren Einflüssen geschützt. Alle Annahmen in der Massenermittlung zum Fundament wurden im Sinne des Worst Case konservativ geschätzt, da zum Einreichungszeitpunkt die Angaben zu den Dimensionen des Fundaments von Seiten des Anlagenherstellers Vestas nicht vorhanden sind.

I.6.12.3 Vor Baubeginn erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung eine geotechnische Hauptuntersuchung und die Fundamente werden auf Basis von statischen Berechnungen standortspezifisch dimensioniert.

I.6.13 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

I.6.13.1 Die Netzanschlusspunkte (NAP) liegen am Grundstück 2169 in der KG 6031 Deutsch Wagram im geplanten Umspannwerk UW Deutsch Wagram.

I.6.13.2 Der Übergabepunkt an die Wiener Netze GmbH sind die Anschlussstellen der 30 kV Kabel zu den WKA in betreffendem Umspannwerk. Die Eigentums- und elektrische Vorhabensgrenze ist mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen auf der 30 kV Sammelschiene im UW definiert.

I.6.14 Nebenanlagen und Kommunikationsnetz

I.6.14.1 Eiswarnschilder- und Leuchten

I.6.14.1.1 Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Güter- und Feldwegen rund um das Windparkgelände Gefahrenhinweisschilder platziert zumindest im Abstand zu den Windkraftanlagen, wo gemäß Eisfallgutachten die Grenzwerte des allgemein akzeptierten Risikos unterschritten wurden. Es werden Funk-Eiswarnschilder zum Einsatz kommen, welche energieautark ihren Energiebedarf aus kleinen PV-Modulen beziehen und mit den Windenergieanlagen via Handynetzt kommunizieren.

I.6.14.1.2 Die Hinweisschilder sind zusätzlich mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisfall hinweist. Die Warnleuchten sind mit dem SCADA System des Windparks verbunden und erhalten über das Eiserkennungssystem der Windkraftanlagen die Information über Eisansatz oder keinen Eisansatz.

I.6.14.1.3 Das mit Wartung und Service betraute Betriebspersonal wird ebenfalls über die Eiswarntafeln und -leuchten vor Eisfall gewarnt. Darüber hinaus ist das Personal über das Verhalten bei Gefahr von Eisabfall während der Wintermonate zu schulen. Eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Helm) muss bei Vereisungsereignissen im Gefahrenbereich getragen werden.

I.6.14.2 Mittelspannungsschaltanlagen und Kompensationsanlagen

I.6.14.2.1 Es wird eine Blindleistungskompensationsanlage bei den Anlagen GH II 01, GH II 02 und GH II 06 errichtet.

I.6.14.2.2 Bei der Errichtung der Kompensationsanlagen werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten. Insbesondere sind dies:

- OVE EN IEC 61439-1 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen
- OVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen
- OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln
- OVE EN 61936-1 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV

- OVE EN 50522 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV

I.6.14.2.3 Der Windpark wird die Bedingungen der „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen des Typs C“ am Netzanschlusspunkt an den Netzbetreiber einhalten. Bei der Netzberechnung (Teil C des Operats) wurde gemäß TOR ein Blindleistungsbereich von „Bereich II – 0,95 untererregt bis 0,925 übererregt“ gewählt.

I.6.14.2.4 Der Blindleistungsbereich wird durch die Stellbereiche der WEA und den Kompensationsanlagen eingehalten. Die Betriebsmittel der Kompensationsanlagen bestehen aus den Powermodulen (z.B. STATCOM Kompensation, C.13.01.00 – oder gleichwertig) mit einer integrierten Schaltschrankeinheit mit Leistungsschalter und einem Mittelspannungstransformator. Die Kompaktstation wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte ausgeführt und kann nur von dazu befugten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet, eine dementsprechende Kennzeichnung wird angebracht. Die stochersicheren Lüftungsschlitze der Kompaktstation sorgen für einen natürlichen kontinuierlichen Luftaustausch. Die Erdungsanlage wird in das Erdungssystem des Windparks eingebunden und normgerecht ausgeführt.

I.6.14.2.5 Die Schaltanlagen und Kompensationsanlagen werden mit den zugehörigen Betriebsmitteln in einer dafür vorgesehenen Modulstation untergebracht. Die Lage der Kompensationsanlage ist in den Detaillageplänen WKA in Teil B des Operats zu finden.

I.6.14.3 Kommunikationsnetz und Windparksteuerung

I.6.14.3.1 SCADA-Systeme sind für die Überwachung, Steuerung, Zusammenstellung und Erfassung von Daten der Windenergieanlagen zuständig. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit dem VestasOnline®-SCADA System ausgestattet.

I.6.14.3.2 Das SCADA-System sowie ein Parkrechner befinden sich außerhalb der Windenergieanlagen GH II 01 und GH II 02 in einer dafür vorgesehenen Betonkompaktstation.

I.6.14.3.3 Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden Lichtwellenleiter als Teil der Erdkabelsysteme parallel mitverlegt. Je Kabelstrang zum Umspannwerk (UW) wird ebenso ein Lichtwellenleiter parallel mitverlegt.

I.6.15 Rodungen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind keine Rodungen erforderlich.

I.6.16 Querungen

Im gegenständlichen Vorhaben sind im Bereich der Kabeltrasse Querungen von Einbauten notwendig. Querungen von Bächen oder Gräben sind nicht notwendig.

I.6.16.1 Straßenquerungen

Es sind insgesamt 4 Querungen von Straßen für die Verlegung der Kabeltrassen notwendig. Die Querungen erfolgen im Spülbohrverfahren.

I.6.16.2 Querung von Bestandseinbauten

Querungen von betroffenen Einbauten erfolgen entweder in offener Bauweise oder im Spülbohrverfahren. Diese werden im Vorfeld mit den Einbautenträgern abgestimmt.

I.6.17 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase

I.6.17.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

I.6.17.2 Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen so weit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

I.6.17.3 Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- a) Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- b) Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- c) Rückbau des Fundaments
- d) Rückbau aller Stellflächen sowie der Stichzuwegungen
- e) Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

I.6.17.4 In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Eine Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt.

I.6.17.5 Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (z.B. Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und angedacht.

I.6.17.6 Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich - einem Recycling-Prozess z.B. in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton zugeführt. Auch eine thermische Verwertung ist mög-

lich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.

I.6.17.7 Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) so weit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

I.6.18 Bauphase

I.6.18.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

I.6.18.1.1 In einer ersten Maßnahme werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst. Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

I.6.18.1.2 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

I.6.18.1.3 Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- a) An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.
- b) Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00

Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie z.B. Innenausbau der Anlagen).

c) In Ausnahmefällen (drei Mal pro WEA) können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden.

d) Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:

da) komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung

db) von externen Einflüssen abhängig an bestimmten Terminen oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

I.6.18.1.4 Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen.

I.6.18.2 Baustelleneinrichtung

Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

Fa. Vestas: 4 Baustellen Container

2 Baustellen WC

Baufirma: 2 Baustellen Container

1 Baustellen WC

Im Zuge der Ausführung (Bau, Entsorgung, etc.) werden nur hierzu befugte Unternehmen zum Einsatz kommen, die Arbeiten nach dem Stand der Technik ausführen. Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt und wenn nötig eingezäunt.

I.6.18.2.1 Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse

I.6.18.2.2 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Aufgrund von Angaben des Anlagenherstellers werden die Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m bzw. auf die Breite der Wegparzelle ertüchtigt. Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden ebenfalls in einer Breite von 4,5 m ausgebaut und erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg.

Neue Zuwegungen über Ackerland werden, wo möglich, in 4,5 m Breite und etwa 0,65 m Tiefe ausgeführt. Die Befestigung kann nach der geotechnischen Untersuchung alternativ durch hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringerer Ausbautiefe erfolgen.

Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Diese Kreuzungen sind somit für Standardlastwägen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen bzw. auf dem übergeordneten Straßennetz (Landesstraßen).

I.6.18.2.3 Stichzuwegungen und Montageplätze

Die WKA-Standorte werden jeweils durch einen kurzen, teilweise neugebauten Weg auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzellen erschlossen. Nahe den Anlagen wird eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, welche als Stellfläche für den Baukran dient. Für die Herstellung der Kranstellfläche findet allenfalls ein Bodenaustausch statt und das überschüssige Aushubmaterial wird gegebenenfalls auf eine Deponie verführt bzw. bei entsprechender Eignung vor Ort verwendet.

Darüber hinaus sind Montageflächen für die Lagerung, bzw. den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile und je zwei Flächen pro WKA für die Lagerung der Rotorblätter nötig.

I.6.18.2.4 Ausweich- und Parkmöglichkeiten

Während der Bauphase erfolgt die Anlieferung der benötigten Baustoffe mittels LKW; die Einzelteile der Windenergieanlage werden mittels Sondertransporten angeliefert. Während der einzelnen Bauphasen (Zuwegung, Erdaushub, Fundamentbau, Turm-

bau, Anlagenerrichtung) erfolgt der Hauptverkehr auf den genannten, vorhandenen Güterwegen. Ausweich-, Umkehr- und Parkmöglichkeiten sind grundsätzlich bei den zu errichtenden Kranstellplätzen bzw. in Kreuzungsbereichen ausreichend vorhanden. Die genutzten Wege sind gut einsehbar, was ein Abstimmen der Manöver zwischen den Ausweichplätzen ermöglicht.

I.6.18.2.5 Verkehrsmengen

Sämtliche Angaben bzgl. Verkehrsaufkommen durch die Bautätigkeiten, Anlagenaufbau etc. wurden anhand einer Massenermittlung des gegenständlichen Projekts und unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkprojekten ermittelt. In Abhängigkeit der Bauzeit führt dies zu maximalen LKW-Fahrten pro Tag bzw. Stunden.

Es werden „LKW-Fuhren“ und „LKW-Fahrten“ unterschieden, wobei eine LKW-Fuhre eine Transportleistung bezeichnet (Hin- und Rückweg) und eine LKW-Fahrt eine einzelne Fahrt. LKW-Fuhren wurden überall dort angesetzt, wo nicht auszuschließen ist, dass der LKW An- bzw. Abfahrt leer verrichtet; 1 Fuhre entspricht somit 2 Fahrten. In der Praxis wird das beauftragte Bauunternehmen aus Kostengründen darauf achten Leerfahrten so gering wie möglich zu halten. Beim gegenständlichen Projekt wurde angenommen, dass die Hälfte des Materials vor Ort wiederverwendet werden kann.

Die Volumenangaben der Erd- und Schottermengen beziehen sich auf den eingebauten Zustand. Volumenänderungen während des Bauvorgangs (Lockerung oder Pressung) sind in der Regel dadurch berücksichtigt, dass nicht die maximale Kapazität, sondern eine reduzierte Transportkapazität je LKW den Berechnungen zu Grunde liegt.

Grundsätzlich wurden die Massen abgeschätzt und anschließend mit einem 20%igen Sicherheitszuschlag versehen.

I.6.18.3 Kabelverlegung

Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen. Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland und dabei möglichst an der Grundgrenze

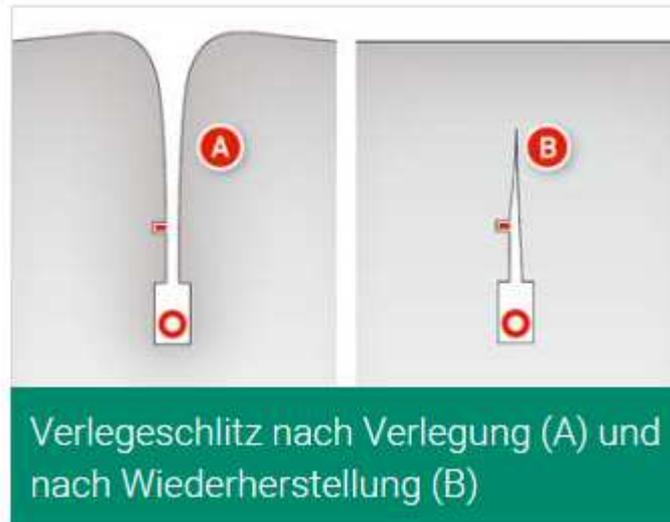
verlegt. Die exakte Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.

Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte eine Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.

Beim Pflugverfahren kommt ein Kabelpflug zum Einsatz. Dieser verfügt über einen Schwertschuh, der das Erdreich wegpresst und damit einen Kanal bildet. An diesem Schwertschuh ist das Verlege-Element angebracht, welches je nach Gelände eine Länge zwischen ca. 2 und 5 Meter und ein Eigengewicht von rund 1 Tonne aufweist. Das Verlege-Element glättet den Kanal und verdichtet die Schlitzwände. Die Kabelleitung wird dann in diesen geglätteten Kanal ohne spitzes Material abgelegt.

Das zu Beginn weggepresste Material rieselt nun wieder bei Fortbewegung des Kabelpflugs auf die Kabelleitung und umgibt diese lose. Die anschließende Wiederherstellung des Oberbodens mittels Verdichtung reicht nur in eine Tiefe von rund 0,5 m. Darunter findet keine Verdichtung statt, sodass die Kabel, die sich in einer Verlegentiefe von 1,2 m unter Geländeoberkante befinden, davon unberührt bleiben. Der nach wie vor freibleibende untere Teil des Verlegeschlitzes wird durch Eindringung von Wasser (Regen) eingeschwemmt (Feinteile werden nach unten geschwemmt). Nachfolgende Abbildung zeigt einen schematischen Querschnitt durch einen Verlegeschlitz.



In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 für 30 kV Leitungen in einer Mindestdiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

Lichtwellenleiter werden zu den Erdkabeln in den Kabelrohren mitverlegt (zwischen oder über den Energiekabeln), welche für die Kommunikationsanbindung der WKA vorgesehen sind. Weiters wird in der Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in ca. halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

Bei der Mittelspannungsverkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt. Bei den parallel verlaufenden Systemen wird ein gemeinsamer Erder für alle Systeme mitverlegt. In Bereichen, wo die Kabelleitungen mittels Spülbohrung in getrennten Rohren verlegt werden, wird wiederum jedes System einzeln durch ein eigenes Erdungsbandeisen geschützt.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauteninhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise oder alternativ mittels Spülbohrverfahren ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden die weiter unten näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.

Gemäß allgemeiner Auskunft der Netz Niederösterreich GmbH, der Wiener Netze GmbH und der OMV Austria wurden folgende Informationen zu technischen Maßnahmen übermittelt:

Für Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH sind gemäß Dokument „Merkblatt Gas für Bauarbeiten im Bereich von Erdgasleitungsanlagen“ die Mindestabstände zwischen geplanten Kabeltrassen und bestehenden Einbauten gemäß ÖNORM B2533 einzuhalten. Im Bereich von Erdgasleitungsanlagen dürfen jegliche Arbeiten nur so ausgeführt werden, dass die Gefährdung der Erdgasleitungsanlagen ausgeschlossen ist und die Versorgung des überregionalen Netzes weitergegeben ist. Netz NÖ behält sich vor, während des Bauablaufes eine kostenpflichtige Bauaufsicht zu stellen, um die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen. Im Bereich von 2 m beiderseits der Erdgasleitungen darf grundsätzlich nur händisch gegraben werden.

Gemäß Dokument „Bedingungen der Wiener Netze GmbH zum Schutz von Strom - Gas-Fernwärme/-kälte-LWL Anlagen bei Arbeiten in deren Nähe sowie zur Wahrung der Zugänglichkeit“ sind bei Arbeiten im Einflussbereich/Gefährdungsbereich die Wiener Netze mindestens 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu verständigen. Mit den Arbeiten darf erst nach einer Abstimmung mit den Wiener Netzen über die erforderlichen Schutzmaßnahmen begonnen werden. Weiters ist generell eine Überbauung sowie eine Überschüttung oder Verminderung der Überdeckung der Einbauten der Wiener Netze nur in abgestimmten Ausnahmefällen möglich. Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinkelig mit einem Abstand, der eine gegenseitige Beeinflussung ausschließt, auszuführen.

Gemäß „Informationsbroschüre sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria“ werden für Querungen der Einbauten folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Querungen unter 45° sind nur nach vorheriger Absprache mit OMV Austria zulässig.
- Bei den Kreuzungen ist ein lichter Abstand entsprechend der gültigen Normen und Gesetze einzuhalten.
- Bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen kann dieser Abstand auf mindestens 30 cm reduziert werden. Die Sicherheitsmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen.
- Bei Kabelquerungen sind diese im Bereich von drei Metern beiderseits zu den OMV Austria Anlagen und Einbauten in Schutzrohren zu verlegen.
- Die Standfestigkeit der Leitungsanlagen muss erhalten bleiben, daher ist die Rohrgrabenbreite im Kreuzungsbereich zu minimieren.
- OMV Austria Einbauten sind bei freiliegenden Leitungsanlagen durch einen massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen (z.B. Anfahrerschutz, Einhausung, etc.). Die Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen.
- Die Querungen der Leitungsanlagen sind zu dokumentieren.

Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und die notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abgestimmt.

I.6.18.4 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischendepotien

Im Zuge der Errichtung der WKA werden teilweise Geländeänderungen vorgenommen. Dauerhaft sind hier die beschriebenen Böschungs- bzw. Eingrabungshügel um die Anlagenfundamente zu nennen bzw. leichte Anpassungen der Geländeverläufe, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen. Für die Inanspruchnahme der Gemeindewege der berührten Gemeinden wurde eine Vereinba-

rung zur Nutzung des öffentlichen Wegenetzes getroffen. Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert.

Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage rekultiviert werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt bzw. verwendet, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen.

Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen außerhalb von etwaigen Gewässerbetten

Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. mit Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

I.6.18.5 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die WKA-Teile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

I.6.18.6 Eingesetzte Baugeräte

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80 kW)
- Stromaggregat (50 – 200 kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Ramme

Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierraupen (max. zwei) bzw. einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw. mittels einer Planierraupe mit Schaufel. Die Querung von breiteren Straßen und größeren, wasserführenden Bächen erfolgt mittels Spülbohrung.

I.6.18.7 Energieversorgung

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobilen Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, (z.B. für das Laden der Akkuschauber) benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt. Die Benzin-Kanister werden in Ölfangwannen gelagert.

Für das Bau- bzw. Aufbaupersonal werden Baustellen WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

I.6.18.8 Wasserver- und Abwasserentsorgung

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoi-letten. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. In der Betriebsphase kommt kein Wasser zum Einsatz.

I.6.18.9 Abfälle und Reststoffe

Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 50/2025, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 50/2025

NÖ 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer

Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 40/2025, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die IWP Großhofen GmbH & Co KG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 06. Mai 2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Groß-

hofen II“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 13. Februar 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 13. Februar 2025 bis einschließlich 13. März 2025 in den Standortgemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Stellungnahmen der Alliance for Nature vom 17. März 2025, der Austrian Power Grid AG vom 18. März 2025 und der NÖ Umweltanwaltschaft vom 28. Februar 2025 ein.

1.5 Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang erstellt.

1.6 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.7 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 23. Juni 2025 die Kundmachung im Internet.

1.8 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive

Anhang wurden den Parteien mit Parteiengehör vom 09. Oktober 2024 mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

1.9 Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten Stellungnahmen ein.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist rechtserhebliche Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG vom 18. März 2024

[...]

Bezugnehmend auf die Kundmachung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung- Kennzeichnung WST1 -UG-73 vom 13.02.2025 - hinsichtlich Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen: 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m; 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 119 m; 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150, Nabenhöhe 148 m in den Gemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch-Wagram, erfolgen seitens der Austrian Power Grid AG folgende Einwände:

Der gegenständliche Windpark befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,4 km zur bestehenden 380kV-Leitung Dürnrrohr- Wien Südost.

Der Mindestabstand der Windkraftanlage(n) zu unserem Umspannwerk muss die gesamte Bauhöhe (inkl. Rotor) plus den Sicherheitsabstand idHv 10% der gesamten Bauhöhe (inkl. Rotor) plus Radius des Turmfußes betragen.

[...]

2.1.2 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzkommission vom 28. Februar 2025

[...]

Zum gegenständlichen Vorhaben Windpark Großhofen II wurde seitens der NÖ Umweltschutzbehörde bereits eine Stellungnahme (29. Mai 2024) im Verfahren abgegeben. Die darin als erforderlich erachteten Projektsergänzungen wurden bei der Nachreichung (Revision 1) berücksichtigt.

Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann eine Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Windparkprojekt nur dann gewährleistet werden, wenn sämtliche projektimmanente Maßnahmen umgesetzt werden und durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommen kann.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach dem Vorliegen der Sachverständigen-begutachtung für die einzelnen Fachbereiche erfolgen.

[...]

2.1.3 Stellungnahmen der Alliance For Nature vom 17. März 2025

[...]

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes („Landschaftsverhandlung“) infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von bis zu 250 m (zum Vergleich: Wiener Stephansdom: 137 m hoch),*
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,*
- zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,*

- zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna [Vogelschlag], Fledermausarten [Barotrauma], Insektenfauna [Insektenschlag]), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter (vgl. Umweltverträglichkeitserklärung [UVE]¹)
- zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nacht-kennzeichnung, Gefahrenfeuer]),
- zu Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr - nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt sondern auch hinsichtlich Natur (Wald, Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,
- zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,
- zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),
- zur Einbringung chemischer Substanzen (per- und polyfluorierte Chemikalien [PFAS]) in die Natur und Umwelt, die in der Natur jedoch nicht vorkommen und kaum abbaubar sind,
- zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der Landschaft,
- zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,
- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien - und
- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter. Weitere Einwendungen

- *Betreffend „Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft“ wird in der UVE Zusammenfassung, Seite 22, festgehalten: „Es wurde im Untersuchungsraum für die Bau- sowie die Betriebsphase geringe bzw. sehr geringe Eingriffserheblichkeiten festgestellt. Da keine Maßnahmen vorgesehen sind, verbleibt auch eine geringe bzw. sehr geringe Auswirkung.“ Diese Aussage wird bestritten. Außerdem stellt sich die Frage, weshalb keine Maßnahmen vorgesehen sind, da es doch durch das ggst. Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung v.a. des Landschaftsbildes aber auch des Erholungswertes kommt.*
- *Durch das ggst. Vorhaben kommt es zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens. Die Aussagen (in Kursivschrift) „Durch die Verwendung umweltverträglicher bzw. unbedenklicher oder auch recycelbarer Baustoffe bei der Errichtung der Zuwegungen und Fundamente ist eine Schadstoffbelastung des Bodens nicht zu erwarten. Temporär benötigte Flächen werden nach der Bauphase zurückgebaut und führen nicht zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens. Eine Verdichtung der Böden ist nur in geringem Umfang zu erwarten“ werden deshalb bestritten (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 20).*
- *Betreffend Fundamente heißt es in der Vorhabensbeschreibung, Seite 28: „Alle Annahmen in der Massenermittlung zum Fundament wurden im Sinne des Worst Case konservativ geschätzt, da zum Einreichungszeitpunkt die Angaben zu den Dimensionen des Fundaments von Seiten des Anlagenherstellers Vestas nicht vorhanden sind. Vor Baubeginn erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung eine geotechnische Hauptuntersuchung und die Fundamente werden auf Basis von statischen Berechnungen standortspezifisch dimensioniert.“ Diese Vorgangsweise ist gesetzeswidrig, da diese Beschreibung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben bzw. Angaben einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen UVE gemäß Bestimmungen des § 6 UVP-G 2000 entspricht.*
- *Betreffend Abbruchphase, zu der es in der Vorhabensbeschreibung, Seite 11, heißt: „Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) soweit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um*

eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfahle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.“ Tatsache vielmehr ist, dass die vollkommene Entfernung der Fundamente „Stand der Technik“ ist. Dies hat auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (UVP-Behörde) bereits im Vorjahr zu einem ähnliches Windpark-Vorhaben wie folgt festgehalten (eigene Hervorhebung durch Fettdruck): „Windkraftanlagen sind nach Beendigung der Nutzungsdauer vollständig abbaubar und hinterlassen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes. Die geplante technisch-wirtschaftliche Lebensdauer der Anlagen wird mit 20 Jahren kalkuliert (Angabe des Herstellers). Nach dieser Zeitspanne erfolgt eine statische Prüfung, von der abhängt, ob eine Anlage weiter betrieben werden kann oder z.B. durch eine baugleiche Anlage ersetzt wird. Wird die Windkraftanlage nicht weiter betrieben oder ersetzt, kann die Anlage völlig rückstandslos demontiert werden.“ Außerdem beziehen sich Bodenrekultivierungen gemäß Bodenrekultivierungsrichtlinie maximal auf die oberen zwei Meter des Bodens unter Geländeoberkante (GOK). Tatsache ist zudem, dass die Fundamente weitaus tiefer in den Boden (Schutzgut gemäß § 1 UVP-G 2000 und Art. 4 UVP-RL) eingebracht werden und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führen. In der Vorhabensbeschreibung, Seite 1 1, heißt es auch: „Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (z.B. Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und angedacht. Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich - einem

Recycling-Prozess z.B. in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton durchgeführt. Auch eine thermische Verwertung ist möglich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.“ Diese Vorgangsweise widerspricht der gesetzlichen Bestimmung einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 und dem Erwägungsgrund 2 der UVP-RL. Denn laut Vorhabensbeschreibung weiß die Projektwerberin offensichtlich nicht, was mit den Rotorblättern nach deren Abbau passieren soll (Recycling? thermische Verwertung? Deponierung?). Außerdem stellt sich die Frage, wie der Abbau und Abtransport der Rotorblätter genau erfolgen soll. Denn wenn die Rotorblätter vor Ort zerkleinert (zersägt oder geschreddert) werden, gelangen toxische Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt.

- *Fläche ist ein Schutzgut gemäß UVP-G 2000 und UVP-RL. Durch das ggst. Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Denn aufgrund der immensen Größe/Höhe der geplanten W1A und deren Rotordurchmesser kommt es zu sehr großen überstrichenen Flächen (17.671 m² bis 20.612 m² pro W1A) mit entsprechend erheblich hohem Gefahrenpotential für die Avi-, Fledermaus- und Insektenfauna (vgl. Vorhabensbeschreibung, Seiten 20 bis 25).*

- *In unmittelbarer Nähe des Vorhabensgebietes liegt das Natura-2000-Schutzgebiet „Sandboden und Pratertrasse“ (Vogelschutzgebiet). Die Ziele dieses Schutzgebietes werden durch das ggst. Vorhaben beeinträchtigt. Dementsprechend wird der Aussage in der UVE Zusammenfassung, Seite 20, „Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzgüter umliegender europarechtlich geschützter Gebiete (Natura 2000 - Gebiete) konnte keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Naturverträglichkeit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen festgestellt werden“ widersprochen.*

- *Es kommt zur erheblichen Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt, insbesondere von geschützten und streng geschützten Tierarten (u.a. Zauneidechse, Seeadler, Kaiseradler, Sakerfalke, Schwarz- und Rotmilan, Rohrweihe, Fledermausarten; vgl. UV E-Zusammenfassung, Seiten 18 ff).*

- *Die Aussagen (in Kursivschrift) auf Seite 19 der UVE Zusammenfassung „Alle Brutplätze prioritärer kollisionsgefährdeter Arten befinden sich in sicherem Ab-*

stand zum Vorhaben. Nahrungsgäste um- liegender Schutzgebiete treten im Planungsgebiet auf, werden vom Vorhaben aber nicht erheblich beeinträchtigt. Auswirkungen wie erhöhte Kollisionsrisiken, Habitatverluste, Scheuchwirkungen und Barriereeffekte können für alle im Gebiet festgestellten windkraftrelevanten Arten als gering eingestuft werden. Negative Effekte durch Verluste von Jagdhabitaten werden im Rahmen der bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile minimiert“ werden bestritten.

- Im Vorhabensgebiet kommen streng geschützte Vögel gemäß Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I, vor - wie z.B. der Kaiseradler (*Aquila heliaca*) und der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Gemäß Vogelschutz- RL, Artikel 4, sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Dementsprechend gilt das vom Vorhaben betroffene Gebiet als Schutzgebiet, sodass das Vorhaben in diesem Gebiet nicht genehmigt und auch nicht realisiert werden darf.

- Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen („Aufgrund der festgestellten Nutzung des Planungsgebietes zur Nahrungssuche durch prioritäre windkraftrelevante Greifvögel (Seeadler, Kaiseradler, Sakerfalke) werden geeignete Nahrungsflächen außerhalb des Windparkareals angelegt. Auf bisherigen Ackerflächen mit einem Flächenausmaß von 6 Hektar (1 ha je WKA) werden Wechselbrachen angelegt, welche während der gesamten Betriebszeit des geplanten Windparks Großhofen II erhalten bleiben. Das Ziel ist hierbei durch geeignete Pflegemaßnahmen die Niederwildbestände zu erhöhen und somit geeignete Nahrungsflächen für Greifvögel zu schaffen. Greifvogelbrachen sind südöstlich des Untersuchungs- raumes in einer Mindestentfernung von 1 km zu Bestandwindparks und geplanten Windparks sowie einer Maximalentfernung von 6,2 km zum geplanten Windpark Großhofen II vorgesehen. Hierbei soll zudem ein Abstand von 4 km zu den Donauauen eingehalten werden, da sonst ein Aufkommen hoher Niederwildichten in Nähe der Donauauen aufgrund des hohen Raubdruckes erschwert wird. Das Zielgebiet der Greifvogelbrache überschneidet sich mit dem Natura-2000 Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ Das Zielgebiet (großflächige räumliche Abgrenzung) wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Ein Detailkonzept hinsichtlich Lage, Ausgestaltung und Pflege der Flächen wird der Behörde vor Baubeginn

übermittelt.“; vgl. Vorhabensbeschreibung, Seite 18) sind vollkommen unzureichend.

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, Landschaft und Landschaftsbild) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000, Art. 8a UVP-RL, § 7 NÖ NSchG 2000). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger relevanter Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tier- und Pflanzenarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen (W1A) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO₂-Emissionen global verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CCX-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende Windindustrieanlagen (WIA) für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelan-

gen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

[...]

2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten

2.2.1 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 21. Juli 2024

[...]

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-73/002-2024 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Großhofen II, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

[...]

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse

kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
- Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

[...]

2.2.2 Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 29. November 2024

[...]

unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 08. Mai 2024, WST1-UG-73/002-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch den geplanten Windpark Großhofen II auf Basis der übermittelten Unterlagen, insbesondere der darin angeführten Standortkoordinaten und Höhen, keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

[...]

2.2.3 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 27. Mai 2024

[...]

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE (UVE Zusammenfassung 5) bzw. im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 3.5.1) beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

[...]

2.2.4 Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates vom 03. Juni 2024

[...]

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird. Die von den Amtssachverständigen beantragten Auflagen sind zum Schutz der Beschäftigten nicht erforderlich und sind daher nicht auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

[...]

2.2.5 Stellungnahmen des Standortanwaltes vom 30. August 2024

[...]

Die IWP Großhofen GmbH & Co KG planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großhofen II, der aus sechs Windenergieanlagen der Type Vestas V162 und V150 mit einer Nennleistung von insgesamt 42 MW und einer Nabenhöhe von 119 m bis 169 m bestehen soll.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Volkswirtschaftliche Effekte

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO₂ Preisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen löst konkret eine Bruttowertschöpfung für Niederösterreich von EUR 18,63 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 20,82 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung für Niederösterreich von EUR 13,6 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 15,2 Mio.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität, die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie für die Erzeugung von Prozesswärme oder Wasserstoff abdecken.

Dafür sind jetzt die Rahmenbedingungen zu setzen, um aktiven Klimaschutz betreiben zu können und um unabhängiger für die Zukunft zu werden.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

[...]

2.2.6 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 10. Dezember 2024

[...]

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radar-technischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark Großhofen II vom Aerodrome Surveillance Radar WIEN (ASR WIE), das sowohl der Luftraumüberwachung, als auch (wegen der Nutzung der Radardaten durch die Militärflugleitung

LANGENLEBARN und das MCC) der Sicherheit der Militärluftfahrt dient, 15,6 bis 17,1 km entfernt ist. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Störwirkungen bei der Beurteilung der Sicherheit der Zivilluftfahrt durch die Austro Control GmbH hinreichend gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Nutzung der Radardaten des ASR WIEN durch die Militärflugleitung LANGENLEBARN sind Störwirkungen im betreffenden Raum nicht relevant. In der Radardatenverarbeitung des LRBFS GOLDHAUBE können derartige Störwirkungen ohne wesentliche Einschränkung beherrscht werden.

Alle anderen Radars der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, so dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind.

alle Radars der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, so dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind.

Die zuständige Fachdienststelle kommt daher zu dem Schluss, dass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Weiters wurde festgestellt, dass das Windparkprojekt auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz darstellt.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

[...]

2.3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.3.1 Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 24. Juni 2025

[...]

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zum Vorhaben „Windpark Großhofen II“ der IWP Großhofen GmbH & Co KG geht von keiner Be-

einträchtigung von Grund- und/oder Oberflächenwasserkörpern durch das geplante Vorhaben aus.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Windpark.

[...]

2.3.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 24. Juni 2025

[...]

Naturschutzfachliche STN

[...]

Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegenden Teil-/Gutachten.

[...]

2.3.3 Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde vom 24. Juni 2025

[...]

In Anbetracht der übermittelten Fachgutachten kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde besteht daher kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung für den „Windpark Großhofen II, sofern das Vorhaben projektsgemäß ausgeführt wird und sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

[...]

2.3.4 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 23. September 2025

[...]

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000 bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Auflagen auf Grundlage des ASchG (§ 93 Abs 2 ASchG) vorgeschrieben werden: von dem Amtssachverständigen für Bautechnik beantragten Auflagenpunkte (Teilgutachten Bautechnik inkl. bautechnischem Brandschutz) 8, 11, 12, 13, 14 und 16 sind auch zum Schutz der Beschäftigten erforderlich und sind daher auch auf Grundlage des ASchG vorzuschreiben.

[...]

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Bautechnik inkl. bautechnischer Brandschutz	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing. Bmstr.
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Biologische Vielfalt	MALETZKY	Andreas	Mag. Dr.
Elektrotechnik	DIER	Christoph	Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	DI
Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/ Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	DI
Lärmschutztechnik	KLOPF	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	STRAßBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	DI, MSc
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	DI
Schattenwurf und Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiegesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung

- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden
 - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung
 - Gesundheit/Wohlbefinden
 - Ortsbild
 - Sach-/Kulturgüter
 - Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

aa) Luftschadstoffe

ab) Abwasser

ac) Lärm

ad) Licht

b) Standortveränderungen:

ba) Flächeninanspruchnahme

bb) Zerschneidung der Landschaft

bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung

von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 23. Juni 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 23. Juni 2025 die Kundmachung im Internet.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

3.3.2 Weder wurden begründete Bedenken in einer der Stellungnahmen erhoben, noch wurden rechtlich relevante Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben.

3.3.3 Die Behörde erachtete die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich, da der Sachverhalt unbestritten vorliegt.

3.3.4 Gegenständlich fand daher keine mündliche Verhandlung statt.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive Anhang.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei

UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgeset-

zen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Großhofen II“ wie es unter Punkt I.6 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen

Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß Punkt 6.5.2.2, Maximale Fluchtweglänge bei Anlagen mit $U_m \leq 52$ kV, und Punkt 6.5.2.4, Mindestdurchgangslichte von Notausgangstüren, der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

5.10 Das Vorhaben liegt zur Gänze außerhalb von Schutzgebieten, das Natura 2000 Gebiet „Sandboden und Pratertrasse“ liegt südliche des Projektgebiets.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend be-

anspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvo-

raussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwal-

tungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*

3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschrif-

ten sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens betroffenen Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der betroffenen Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<i>Energiewirtschaft</i>		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	---	--

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

*2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf,
unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zu-
ständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilli-*

gung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt

wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge

ge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.5 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Orts-strukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet

sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.7 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*

4. *die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
5. *kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
6. *sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschrei-

benden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwie-

sen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.8 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft

schaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*

3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

6.10 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 42 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwel-

lenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Das Vorhaben „Windpark Großhofen II“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA), 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 119 m, 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148 m mit einer Gesamtengpassleistung von 42 MW des Windparks, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Großhofen, Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

7.2.2.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 234 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.2.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.3 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

7.2.3.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.4 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005

7.2.4.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

7.2.5.1 Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.5.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

7.2.6.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden

sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.6.2 § 10 sowie § 18 NÖ NSchG sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

7.2.7.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

7.2.7.2 Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

7.2.8 Tatbestände gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

7.2.8.1 Anzumerken ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht um Anlagen im Sinne des § 93 Abs 1 und Abs 2 ASchG handelt.

7.2.8.2 In den Windkraftanlagen sowie den Nebeneinrichtungen befinden sich keine ständigen Arbeitsplätze (ausgenommen vom Begriff „ständige Arbeitsplätze“ sind Bereiche, in denen fallweise Arbeitnehmer mit Instandsetzung-, Instandhaltung oder Montagearbeiten beschäftigt sind) sondern Arbeitsstellen im Sinn der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, weshalb auch keine Arbeitsstätte² im Sinn des § 19 ASchG vorliegt. Eine Genehmigungspflicht gemäß § 92 ASchG liegt somit nicht vor.

² Vgl *Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat*, [Kommentierte Arbeitsstättenverordnung](#).

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteilstellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften (zB Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur für sich udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet.

8.2.1.6 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zu den Vorbringen Austrian Power Grid AG

8.2.2.1 Seitens der APG AG werden keine Verletzungen subjektiv öffentliche Rechte geltend gemacht, sondern lediglich eine Anleitung zur Einhaltung von technischen Vorschriften in Hinblick auf den Schutz der 380 kV-Leitung Dürnrrohr-Wien Südost gegeben.

8.2.2.2 Um Einwendungen im Rechtssinn handelt es sich dabei nicht.

8.2.3 Zu den Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft

8.2.3.1 Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 eine Stellungnahme abgegeben. In dieser Stellungnahme werden keine Verletzungen von Umweltvorschriften geltend gemacht und im Wesentlichen darauf verwiesen, dass das Vorhaben antragsgemäß umzusetzen ist und allenfalls nach Vorliegen der Sachverständigengutachten eine Stellungnahme abgegeben wird. Dabei handelt es sich nicht um Einwendungen im Rechtssinn.

8.2.3.2 Da die Umwelthanwaltschaft die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion³.

8.2.4 Zu den Vorbringen der Alliance For Nature

8.2.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Alliance For Nature um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat⁴. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.2.4.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG.⁵

8.2.4.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz

³ VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

⁴ N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120.

⁵ N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ [2013] § 19 Rz 120.

der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht.⁶

8.2.4.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein.⁷

8.2.4.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet.⁸

8.2.4.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143, ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten.⁹

8.2.4.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv- öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar.¹⁰

8.2.4.8 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand

⁶ VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081.

⁷ Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33.

⁸ Vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02.10.1989, 89/04/0059.

⁹ Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei Grabler/ Stolzlechner/ Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung.

¹⁰ Vgl VwGH 21.06.1993, ZI 92/04/0144.

haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht.¹¹

8.2.4.9 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen¹².

8.2.4.10 Das Schreiben der Alliance For Nature vom 17. März 2025 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem so gut wie jeder Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

8.2.4.11 Es werden pauschal so gut wie alle denkbaren Schutzgüter aufgezählt und deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausnahmslos behauptet, ohne jedoch auch nur ansatzweise Beweise dafür anzuführen oder vorzulegen.

8.2.4.12 Die Alliance For Nature bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw Landschaftsbildes, der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima komme. Es wird keine konkrete Verletzung behauptet, es handelt sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere die Bullet Points).

8.2.4.13 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.2.4.14 Es werden weiters erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr pauschal aufgezählt, ohne wiederum auch nur ansatzweise einen Bezug zum konkreten Vorhaben verschaffen.

8.2.4.15 Weiters wird behauptet, dass hochgiftige Materialien, welche nicht recycelt werden könnten verbaut würden und toxische Kunststoffpartikel in der Natur und

¹¹ VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076.

Umwelt verteilt werden. Belege dafür werden in keiner Form vorgelegt und ein Bezug zum konkreten Vorhaben oder den Unterlagen, aus denen dies hervorginge, kann der Stellungnahme nicht entnommen werden.

8.2.4.16 Ebenso wird nicht dargelegt, worin eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft bestünde, wobei anzumerken ist, dass diese wirtschaftlichen Aspekte nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Genehmigung darstellen. Auch stellt die Frage einer allfälligen Wertminderung jedenfalls keine Umweltschutzvorschrift da.

8.2.4.17 Es werden insgesamt lediglich Schlagwörter und Pauschalbehauptungen, wie eine Genehmigungsfähigkeit könne durch Vorschreibung von Auflagen nicht hergestellt werden, ohne wiederum auch nur ansatzweise Belege dafür vorzulegen, aneinandergereiht.

8.2.4.18 Die bloße Aufzählung möglichen Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Das Vorbringen der Alliance For Nature ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtsinn dar.

8.2.4.19 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest¹³ wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen¹⁴.

8.2.4.20 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im Fremdenverkehr*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

¹² VwGH 18.03.2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7.

¹³ Vgl auch VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0016.

¹⁴ VwGH 28.01.2009, 2008/05/0166.

8.2.4.21 Das Schreiben der Alliance For Nature könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.2.4.22 Vorbringen wie die von der Alliance for Nature zum konkreten Vorhaben gemachten könnten zu jedem x-beliebigen Vorhaben erhoben werden, da sie ganz allgemein gehalten sind und auf das konkrete Vorhaben außer in der Beschreibung/Sachverhaltsdarstellung, welche aus dem Projekt übernommen wurde, keinen konkreten Vorhabensbezug erkennen lassen.

8.2.4.23 Dies zeigt sich auch insbesondere darin, dass seit dem Jahre 2018 von der Alliance For Nature in mehr als 40 (!) Verfahren bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde¹⁵ wortidentische bzw fast wortidentische Stellungnahmen abgegeben hat, welche im Aufbau einem Formular gleichen und im Wesentlichen nur eine Punktation von Schutzgütern enthält, deren Liste einfach von Vorbringen zu Vorbringen verlängert wurde. Ergänzend werden immer wieder gebetsmühlenartig Ausführungen getätigt, welche sich auf Fragen beziehen, welche nicht Gegenstand eines konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind, wie allgemeine Probleme des Umweltschutzes (zum Beispiel PFAS-, und Mikroplastik (Abrieb)-Problematik), Fragen des Fremdenverkehrs oder der Wertminderung. In den Stellungnahmen wird begründungslos behauptet, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt würden. Teilweise wurden diese substanzlosen Behauptungen auch in Beschwerden begründungslos wiederholt. Abschließend darf angemerkt werden, dass auch die Vorbringen in Beschwerdeverfahren weder formal noch inhaltlich erfolgreich waren.¹⁶

¹⁵ RU4-U-869/021-2018, RU4-U-873/035-2018, RU4-U-883/022-2017, WST1-U-767/071-2021, WST1-U-773/082-2021, WST1-U-777/065-2020, WST1-U-782/071-2021, WST1-U-782/072-2021, WST1-U-798/083-2021, WST1-U-805/071-2020, WST1-U-828/066-2020, WST1-U-869/025-2018, WST1-U-869/083-2023, WST1-U-922/032-2019, WST1-UG-004/039-2019, WST1-UG-006/037-2021, WST1-UG-007/029-2020, WST1-UG-010/027-2020, WST1-UG-012/040-2022, WST1-UG-024/034-2022, WST1-UG-037/023-2022, WST1-UG-041/023-2023, WST1-UG-042/027-2022, WST1-UG-043/025-2023, WST1-UG-045/025-2023, WST1-UG-046/025-2023, WST1-UG-048/024-2023, WST1-UG-049/032-2024, WST1-UG-056/027-2024, WST1-UG-057/021-2024, WST1-UG-059/022-2024, WST1-UG-063/024-2024, WST1-UG-064/023-2024, WST1-UG-066/026-2024, WST1-UG-067/027-2025, WST1-UG-068/025-2025, WST1-UG-069/025-2024, WST1-UG-071/029-2024, WST1-UG-073/031-2025, WST1-UG-074/027-2024, WST1-UG-078/029-2025, WST1-UG-079/025-2024, WST1-UG-080/028-2025, WST1-UG-083/026-2025, WST1-UG-087/025-2024.

¹⁶ Vgl BVwG 16.06.2025, W288 2294769-1/23E, Beschwerdeentscheidung zur Beschwerde der Alliance for Nature zu WST1-UG-41/028-2024; [...] *Insofern kann auch der Behörde zugestanden wer-*

8.2.4.24 Auch im konkreten Verfahren, ebenso wie in den anderen zitierten Verfahren, werden die potentiellen in der Stellungnahme aufgeworfenen (allgemeinen) Fragen, so ein allgemeiner Verfahrensbezug konstruiert werden könnte, durch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und den Teilgutachten nachvollziehbar beantwortet.

8.2.4.25 Im Übrigen handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei der Alliance for Nature um eine anerkannte Umweltorganisation. Um als Umweltorganisation anerkannt zu werden, muss sich eine Organisation mindestens 3 Jahre mit dem Zweck des Schutzes der Umwelt beschäftigt haben (vergleiche § 19 Abs 6 UVP-G 2000). Damit wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt, dass sich die Organisation Fachkompetenz angeeignet hat bzw muss. Anders als von „unbedarften“ Verfahrensbeteiligten muss aufgrund der sich aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ergebenden Verfahrensförderungspflicht davon ausgegangen werden, dass Einwendungen von Umweltorganisationen konkretisiert sind, fachlich begründet werden und sich nicht nur in einer Aufzählung von Schutzgütern mit der reinen Behauptung, dass diese beeinträchtigt werden könnten, erschöpfen. So keine konkreten Beweise vorgelegt werden, was jedenfalls durch die Alliance for Nature nicht erfolgt ist, sind konkrete Beweisanträge zu stellen und nicht allgemeine Anträge, wie keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen bzw. keine Genehmigung zu erteilen. Konkretisierte Beweisanträge wurden jedenfalls auch nicht gestellt.

8.2.4.26 Insgesamt mussten die Ausführungen daher als reine Unmutsäußerungen und nicht als Einwendungen im Rechtssinn betrachtet werden.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

den, dass keine begründeten Einwendungen erhoben wurden und eine mündliche Verhandlung im behördlichen Verfahren gem. § 16 Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 daher entfallen konnte. [...].

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und

Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl

Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten

(NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.7 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.8 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.9 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.10 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.11 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst

für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.2 Gemäß NÖ EIWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;

- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen in den Stellungnahmen jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

8.8.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.8.2 Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die

Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

8.8.3 Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

8.8.4 Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- b) Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- c) Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- d) Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- f) Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- g) Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- h) Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.

- i) Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

8.8.5 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.9.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

8.9.3 Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden

Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.10.5 Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.10.6 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.10.7 Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.10.8 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Standorteignung/konzentration

8.11.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.11.2 Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein

wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

8.11.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.11.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.12 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.12.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.12.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.12.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.12.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarnschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judi-

katur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

8.12.5 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.12.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.13 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

8.13.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.13.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.13.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.13.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.13.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.13.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.13.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.13.8 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 27. März 2025, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. *Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. *Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?*

Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung bei Eisabfall sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. *Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?*

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind getragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie zB einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. *Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. *Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- *Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.*
- *Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*

[...]

8.13.9 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.13.9.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.13.9.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht ge-

nehmungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.13.9.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.¹⁷

8.13.9.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.13.10 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl-Ing KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit - Lebensrisikos) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.13.11 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der

¹⁷ Vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen¹⁸ und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.13.12 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Brandfall durch das eingeholte Gutachten von Ing MAYRHOFER, Teilgutachten Bautechnik inkl. Bautechnischer Brandschutz vom 31. März 2025, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

Gutachten

Die Darstellung des Vorhabens bedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von

Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) oder Klimawandelfolgen sind nach eingehender Prüfung aus fachlichen (Bautechnik) Sicht nachvollziehbar und plausibel.

[...]

8.13.13 Aufgrund dieses brandschutztechnischen Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.13.13.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.13.13.2 Aus dem Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabentypischen Störfälle eines Brandereignisses, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse

¹⁸ Vgl UVE Leitfadens 2019 S 33; [...] *Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z. B. Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht im*

wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.13.14 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.13.15 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.13.16 Den Einwendungen, dass aufgrund des Brandrisikos unzulässige Auswirkungen auf die Umwelt und den Wald verursacht würden, war daher nicht zu folgen, zumal diese Behauptungen auch nicht durch entsprechende Gegengutachten belegt wurden.

8.14 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes

8.14.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (in der Folge Sachverständige) DI Thomas Knoll geht in seinem Teilgutachten insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet). [...] VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

8.14.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.14.3 Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilräume bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „Verbesserung“, „keine bis sehr geringe“, „geringe“, „mittlere“, „hohe“ und „sehr hohe“ verwendet.

8.14.4 Der Gutachter führt folgendes aus:

[...]

4.1 Ortsbild

[...]

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen[...] von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelegte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das

ggst. Vorhaben kommt es zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben bzw. maßgebliche Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

[...]

4.3 Landschaftsbild

[...]

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteil-räume abgegrenzt: Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-

Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

8.14.5 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.14.6 Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „*erheblich beeinträchtigend*“ sind.

8.14.7 Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

8.14.8 Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“¹⁹ bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

8.14.9 Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

¹⁹ Vgl <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 10.01.2025.

8.14.10 Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich**“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird.

8.14.11 Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „*gering*“, „*mittel*“, „*hoch*“ und „*sehr hoch*“ mit dem gesetzlichen Begriff „*erheblich*“ übereinstimmen.

8.14.12 Als Gegenteil zu „*erheblich*“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „*gering(fügig)*“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „*erheblich*“ jedenfalls mit „*sehr hoch*“ mit dem Gegenteil zu „*gering*“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „*hoch*“ auch noch als „*erheblich*“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „*gering-mittlere*“ oder „*mittlere*“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

8.14.13 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze²⁰ in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Arte der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „*erhebliche Beeinträchtigung*“ normiert.

8.14.14 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

8.14.15 Gemäß § 11 ELWG 2005 iVm § 56 NÖ BO sind Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

²⁰ Vgl § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

8.14.16 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Ortsbild nur von mittleren verbleibenden Auswirkungen betroffen ist und unter Berücksichtigung der im Baubestand des Bezugsbereiches (vgl das Gutachten S 24ff) vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche das Vorhaben dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

8.14.17 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

8.14.18 Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm 2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektorales Raumordnungsprogrammes - einer strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

8.14.19 Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

8.14.20 Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellen.

8.14.21 Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Un-

terschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaspekt des Landschaftsbildes darstellt.

8.14.22 Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

8.14.23 Abschließend sei noch auf die Judikatur²¹ verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG „*bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes*“ zu berücksichtigen sind.

8.14.24 Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein.²²

8.14.25 Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

8.14.26 Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschaftsbild) und Ortsbild, welches sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergibt, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau

²¹ BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E.

und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

8.14.27 Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zur Sicherung der Energieversorgung mit erneuerbaren Energie und der Vermeidung von Klimawandelfolgen überwiegt nun bei weitem das Interesse an einem vollkommen ungestörten Orts- und Landschaftsbild.

8.15 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

8.15.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten von Mag. Dr. Andreas Maletzky, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 12. Juni 2025 insbesondere S 33ff.

8.15.2 Der Sachverständige gelangt darin zur Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw deren absichtliche Zerstörung) erfüllt werden, zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Heu- und Fangschreckenarten, sowie bodenbrütende Vogelarten der Kulturlandschaft (Schafstelze, Feldlerche, Kiebitz, Haubenlerche und Rebhuhn), Brut- Zug- und Rastvögel sowie die vorort jagenden bzw. schwärmenden Fledermausarten, keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

8.15.3 Diese fachliche Ansicht wird ausführlich fachlich und auch für die Behörde nachvollziehbar argumentiert.

8.15.4 Im Detail erfolgte die Frage der unzulässigen Tötung und Störung im Hinblick auf die potentiell besonders betroffenen Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Östlicher Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Sakerfalke (*Falco cherrug*), Rotfußfalke (*Falco vespertinus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Die

²² vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999.

potentielle Beeinträchtigung dieser Arten wurde im schriftlichen Gutachten eingehend erörtert und wurde sachverständig festgestellt, dass bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, der im Gutachten vorgesehenen Auflagen kein über das normale Tötungsrisiko in einer Kulturlandschaft hinausgehendes Tötungsrisiko durch das Vorhaben für die angeführten Arten besteht.

8.15.5 Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

8.16 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen

8.16.1 Allgemeines

8.16.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.16.2 Zur Lichtverschmutzung

8.16.2.1 Zum Vorbringen der „Lichtverschmutzung“ durch die luftfahrttechnische Befehrerung ist festzuhalten, dass diese Befehrerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit und der gesetzlichen Vorgaben unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Befehrerung nur im für die Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlichen Ausmaß.

8.16.2.2 Weiters wurde diese immissionstechnisch beurteilt (siehe Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild und Teilgutachten Biologische Vielfalt). Ergebnis dieser Beurteilung war jedenfalls, dass unzulässige Immissionen nicht zu erwarten sind.

8.16.2.3 Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 123a LFG gesetzliche Regelung getroffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden anlagentechnischen und systemtechnischen Voraussetzungen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden kann. Im Übrigen erfolgte die Untersagung nur in Hin-

blick auf die für den Menschen (ohne technische Hilfsmittel) nicht sichtbare Befeuerung.

8.17 Zu den Aufsichten

8.17.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.17.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.18 Zu den Auflagen

8.18.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.18.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.18.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

8.18.4 Obwohl die Anlagen keiner genehmigungspflichtige Anlage nach dem ASchG darstellt, waren die Auflagen, welche dem ArbeitnehmerInnenschutz dienen, gemäß ETG zum Schutz der auf der Anlage tätigen ArbeitnehmerInnen und aufgrund des ElWG zum Schutz des Betreibers der Erzeugungsanlage, welchem jedenfalls die in der Anlage tätigen Arbeitnehmer zuzurechnen sind, nichtsdestotrotz vorzuschreiben, um die elektrotechnische Sicherheit gewährleisten zu können.

8.19 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.19.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerng ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerng geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.19.2 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.19.3 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerng mit Infrarot war die bedarfsgerechte Befeuerng zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerng nicht mehr erkennen können.

8.20 Zur Befristung

8.20.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.20.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.20.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiegesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende

Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.20.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.20.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.20.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, den Ausführungen zur Netzverfügbarkeit und Umsetzbarkeit des Vorhabens entsprechen und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt ge

mäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

